



Brüssel, den 17.3.2017
C(2017) 1847 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Clearing-Zugang im Zusammenhang mit Handelsplätzen und zentralen Gegenparteien

C(2016) 3807 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Clearing-Zugang im Zusammenhang mit Handelsplätzen und zentralen Gegenparteien

C(2016) 3807 final

Artikel 4 Absatz 1:

anstatt: „Eine CCP kann einen Zugangsantrag mit Hinweis auf erhebliche unangemessene Risiken ablehnen, wenn“

muss es heißen: „Eine CCP kann einen Zugangsantrag mit Hinweis auf erhebliche unangemessene Risiken ablehnen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist“

Artikel 21 Absatz 2:

anstatt: Sie gilt ab dem in Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Datum.

muss es heißen: „Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.“